



# Schweizer Pferderennsport-Verband Fédération Suisse de courses de chevaux



## Jahresbericht des Sportgerichtes SPV

Im Jahr 2024 ging beim Sportgericht ein einziger Rekurs ein, mit welchem ein Entscheid des Vorstands von Suisse Trot angefochten wurde. Der Rekurs wurde vom Sportgericht abgewiesen.

Der Rekurs richtete sich gegen eine vom Vorstand Suisse Trot wegen Behinderung und Schädigung des Ansehens des Rennsports ausgesprochene Sanktion, einer zweimonatigen Sperre des Fahrers und Busse. Prozessual stellte der Rekurrent ein Ausstandsbegehren gegen die Sportrichterin Silvia Lusti mit der Begründung, dass ihr Bruder Armin Koller als Vizepräsident von Suisse Trot am angefochtenen Entscheid mitgewirkt und aufgrund dieser besonderen Nähe in den Ausstand zu treten habe. Da diese Frage auch für zukünftige Fälle von Relevanz sein kann, ist dies Anlass, im vorliegenden Jahresbericht auf die diesbezügliche Auffassung des Sportgerichts näher einzugehen:

Das Sportgericht untersteht sowohl den statutarischen als auch den vereinsrechtlichen Bestimmungen. § 4 Ziff. 5, Anhang IV Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht sieht statutarisch vor, dass Mitglieder des Sportgerichts, die an einer angefochtenen Vorentscheidung mitgewirkt haben oder am Ausgang des Verfahrens persönlich oder finanziell interessiert sind, in den Ausstand zu treten haben. Art. 68 ZGB bestimmt vereinsrechtlich, dass jedes Vereinsmitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Silvia Lusti war am Vorentscheid nicht beteiligt und auch am Ausgang des Verfahrens weder finanziell noch persönlich interessiert.

Weder sie noch ihr Bruder Armin Koller waren Besitzer, Trainer oder Fahrer der am Rennen beteiligten Pferde. Der Bruder ist auch nicht ein Verwandter in gerader Linie. Es lag somit weder statutarisch noch gestützt auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ein Ausstandsgrund gegen die Sportrichterin vor, weshalb das Sportgericht das Ausstandsbegehren abgelehnt hat.

In materieller Hinsicht rügte der Rekurrent die vom Vorstand Suisse Trot ausgesprochene Sanktion als unangemessen und ausserhalb der üblichen Sanktionspraxis liegend. Die Rekursgegnerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass der Vorfall nicht als einfacher Zwischenfall des Renngeschehens qualifiziert werden könne, sondern der Rekurrent mehrfach und bewusst vorsätzlich den Gegner behindert und den Konkurrenten mit seiner Fahrweise konsequent am Passieren gehindert habe. Der Vorfall habe dem Ansehen des Trabrennsports geschadet, nachdem es sich um ein PMU-Rennen gehandelt habe, welches auf Equidia übertragen worden sei.

Das Sportgericht qualifizierte die Fahrweise des Rekurrenten als mehrfache, vorsätzliche Behinderung, mit welcher der Rekurrent nicht nur die Chancen des behinderten Gegners, sondern auch des von ihm selbst gefahrenen Pferdes zunichte gemacht hat. Mit dieser Fahrweise hat der Rekurrent nach Auffassung des Sportgerichts dem Ansehen des Trabrennsport geschadet und für die Wettenden den Glauben an faire Rennen und einen fairen Wettbewerb in Frage gestellt. Aus diesen Gründen erachtete das Sportgericht die vom Vorstand Suisse Trot ausgesprochene Sanktion als angemessen und wies den Rekurs ab.

Ich bedanke mich bei der Sportrichterin und den Sportrichtern sowie beim Gerichtsschreiber Dominik Fantoni für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ebenso bedanke ich mich für die Einladungen der Rennvereine an ihre Renntage.

Uster, im Februar 2025

Die Präsidentin:  
Kathrin Teuscher